

**Antrag 202/I/2022****KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Ausweitung des Wahlrechts zum Bundestag**

1 Wir fordern die SPD-Fraktion des Bundestages dazu auf,  
 2 sich dahingehend einzusetzen, dass mündige Personen,  
 3 die seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben,  
 4 das aktive und passive Wahlrecht zur Bundestagswahl ge-  
 5 währt wird. Als mündige Personen verstehen wir Men-  
 6 schen ab 16 Jahren. Länder wie Chile und Kolumbien zei-  
 7 gen uns, dass diese Regelung zielführend ist.

**Begründung**

10 Wahlen sind das demokratische Fundament unseres  
 11 gesellschaftlichen Zusammenlebens. Bei den vergange-  
 12 nen Bundestagswahlen 2021 konnten rund 14 % der in  
 13 Deutschland lebenden volljährigen Personen nicht wäh-  
 14 len. Grund dafür war ihre fehlende deutsche Staatsbür-  
 15 gerschaft. Dadurch wird ihnen das Recht zur demokrati-  
 16 schen Teilhabe abgesprochen. Diese Menschen leben,  
 17 arbeiten und zahlen Steuern in Deutschland. Sie sind  
 18 Teil unserer Gesellschaft und genauso von bundespoliti-  
 19 schen Entscheidungen betroffen, wie Staatsbürger\*in-  
 20 nen. Daher sollten sie die Möglichkeit haben über die  
 21 Zusammensetzung unser wichtigstes Repräsentationsor-  
 22 gan, dem Bundestag, mitzuzentscheiden. Gerade in Zeiten,  
 23 wo es besonders wichtig ist demokratische Werte hoch-  
 24 zuhalten, sollte das eine Selbstverständlichkeit sein.

26 Wir sind der Meinung: Volljährige Personen, die in  
 27 Deutschland leben, müssen auf diese auch elektoralen  
 28 Einfluss nehmen dürfen. Die Wahl als Herz der Demokra-  
 29 tie darf nicht weiter exklusiv sein.

31 Nur wer sich einbürgern lassen lässt, bekommt die Mög-  
 32 lichkeit bei der Bundestagswahl mitzuzentscheiden. Wie-  
 33 so uns das nicht reicht? Auch die Einbürgerung ist exklu-  
 34 siv: So sind fehlende Deutschkenntnisse und kein gesi-  
 35 cherter Lebensunterhalt Ausschlusskriterien für die Ein-  
 36 bürgerung. Ein Zwang zur deutschen Staatsbürgerschaft  
 37 darf kein Kriterium zur demokratischen Partizipation sein.

38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47

**Empfehlung der Antragskommission****Rücküberweisung an Antragsteller (Konsens)****LPT I-2022 - Überweisen an: ASJ****Stellungnahme der ASJ Berlin****Empfehlung: Ablehnung****Begründung:**

Das im Antrag geschilderte Vorhaben, Personen in Deutschland bei mindestens 5-jährigem Aufenthalt unabhängig von der Staatsangehörigkeit das aktive und passive Wahlrecht zum Bundestag zu verleihen, sieht sich deutlichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, die der Antrag nicht adressiert und daher nicht ausräumen kann. Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit den beabsichtigten Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, die das von den Antragsteller:innen gesehene Problem abmildern könnten.

**1. Verfassungsrechtliche Bedenken**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zum Ausländerwahlrecht in Gemeinden und Kreisen in Schleswig Holstein (Urteil vom 31.10.1990, 2 BvF 2, 6/89, BVerfGE 83, 37 - Ausländerwahlrecht I) und zum Hamburgischen Bezirkswahlrecht (Urteil vom 31.10.1990, 2 BvF 3/89, BVerfGE 83, 60 - Ausländerwahlrecht II) jeweils festgestellt, dass nach Art. 20 Abs. 2 die Volkssouveränität auch für die Landesebene bedeutet, dass eine demokratische Legitimation staatlichen Handelns durch Wahlen und Abstimmungen voraussetzt, dass die parlamentarische Vertretung durch das Staatsvolk gewählt wurde. Dieses Staatsvolk wurde ausdrücklich festgehalten als „die Gesamtheit der in dem jeweiligen Wahlgebiet ansässigen Deutschen (Art. 116 Abs. 1 GG)“ (BVerfGE 83, 60, Rn. 38). Aus diesem Grund wurden die jeweiligen überprüften Vorschriften, die ein Wahlrecht für Ausländer vorsahen, für nichtig erklärt. Die Begründung des BVerfG stützt sich dabei primär auf das gerade für die Bundesebene geltende Demokratieprinzip aus Art. 20 GG und leitet von diesem die nach Art. 28 GG geltenden Maßstäbe für die kommunale Ebene ab.

Die legitimierende Basis der Wahl durch das Staatsvolk hat das Bundesverfassungsgericht auch in späteren Entscheidungen aufrecht erhalten: Beispielsweise begründet das BVerfG seine Entscheidung zur Vertrag von Lissabon zu den Maßstäben und Grenzen der europäischen Integration teilweise damit, dass dem Bürger das Wahlrecht

48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

zum Deutschen Bundestag zustehe und bei der Wahl die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden, dieses verliere jedoch seinen Sinn, wenn das gewählte Staatsorgan nicht über ein hinreichendes Maß an Aufgaben und Befugnissen verfügte, in denen die legitimierte Handlungsmacht wirken könne (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 -, Rn. 170 f. und Rn. 208 ff.). Es ist nicht ersichtlich, dass dabei das Verständnis des unterstellten Staatsvolkes von den Maßstäben der o.g. Entscheidungen abweicht.

Die sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Bedenken lassen sich nicht einfach mit der pauschalen und unausgereiften Polemik, „ein Zwang zur deutschen Staatsangehörigkeit dürfte kein Kriterium für Partizipation sein“, beiseiteschieben. Die Begründung des Antrages lässt nicht erkennen, dass diese verfassungsrechtlichen Probleme und Grenzen auch nur ansatzweise in die Erwägungen einbezogen wurden. Es wird auch nicht erörtert, ob sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes derartige Änderungen ableiten lassen könnten, die der Forderung verfassungsrechtliche Legitimität verleihen könnten. Soweit nämlich – wofür jedenfalls die bisherige Rechtsprechung des BVerfG spricht – die Definition von Staatsvolk der Ewigkeitsklausel des GG nach Art. 79 GG unterliegt, wäre nicht mal eine Änderung des GG mit 2/3 Mehrheit möglich.

#### **1. Abhilfe durch im Koalitionsvertrag vereinbarte Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht**

Auch die in der Begründung angegebene Behauptung, dass Einbürgerungen „exklusiv“ seien, fehlende Sprachkenntnisse oder fehlende Sicherung des Lebensunterhalts Ausschlusskriterien seien, ist schlicht falsch. Schon nach dem geltenden Staatsangehörigkeitsrecht kann im Rahmen des Ermessens vom Spracherfordernis oder der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden. Es besteht auch kein Zwang zur Einbürgerung, vielmehr wird auch in Einzelfällen eine Mehrstaatlichkeit bereits jetzt zugelassen. Weiterhin sind im Koalitionsvertrag Änderungen am Staatsangehörigkeitsrecht zur Erleichterung der Einbürgerung vorgesehen, nach deren Umsetzung der in der Antragsbegründung aufgeführte Kritik an der Notwendigkeit einer Einbürgerung abgeholfen werden könnte.

Der Koalitionsvertrag (zitiert nach [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf)) sieht auf Seite 94 vor:

*„Wir schaffen ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht. Dafür werden wir die Mehrfachstaatsangehörigkeit ermöglichen und den Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfachen. Eine Einbürgerung soll in der Regel nach fünf Jahren möglich sein, bei besonderen Inte-*

101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126

*grationsleistungen nach drei Jahren. Eine Niederlassungs-  
erlaubnis soll nach drei Jahren erworben werden können. In  
Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern werden  
mit ihrer Geburt deutsche Staatsbürgerinnen bzw. Staats-  
bürger, wenn ein Elternteil seit fünf Jahre einen rechtmäßi-  
gen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für zukünftige  
Generationen prüfen wir, wie sich ausländische Staats-  
bürgerschaften nicht über Generationen vererben.  
In Anerkennung ihrer Lebensleistung wollen wir die Ein-  
bürgerung für Angehörige der sogenannten Gastarbeiter-  
generation erleichtern, deren Integration lange Zeit nicht  
unterstützt wurde, indem wir für diese Gruppe das nach-  
zuweisende Sprachniveau senken. Zudem schaffen wir ei-  
ne allgemeine Härtefallregelung für den erforderlichen  
Sprachnachweis. Das Einbürgerungserfordernis der „Ein-  
ordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ werden wir  
durch klare Kriterien ersetzen. Wir werden mit einer Kam-  
pagne über die Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen  
Staatsangehörigkeit werben und begrüßen die Durchfüh-  
rung von Einbürgerungsfeiern ausdrücklich.“*

Der Antrag berücksichtigt die voraussichtlichen positiven  
Effekte dieser politisch vereinbarten Änderungen nicht,  
sondern lehnt diese in der Begründung sogar ab.

Nach Auffassung der ASJ wird die Erleichterung der Ein-  
bürgerung einen Beitrag dazu leisten kann, eine stärkere  
demokratische Partizipation zu ermöglichen.